

Das Versorgungswerk informiert / Sonderbeilage 2018

Änderung im Gewährleistungsrecht

Seit dem 01.01.18 haftet jeder Verkäufer **verschuldensunabhängig** für die Aus- und Einbaukosten mangelhafter Kaufgegenstände.

Um welche Fälle geht es ?

Ein Handwerker schließt mit einem Verbraucher einen Werksvertrag. Für die Erledigung des Auftrages kauft der Handwerker Material von einem Händler.

Der Handwerker baut das Material beim Verbraucher ein oder bringt es an. Nachdem das Material eingebaut oder angebracht ist, stellt sich heraus, dass es mangelhaft ist und ausgetauscht werden muß.

- Bisher bekamen Handwerker in diesen Fällen nur das Material ersetzt. Die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau mußten sie in der Regel selbst tragen.
- **Künftig haben Handwerker auch einen Anspruch gegen den Händler auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten (§439 Abs. 3 BGB)**

Aber Achtung:

Handwerksbetriebe, die ein Handelsgewerbe betreiben sind dazu verpflichtet, die Ware **nach Anlieferung unverzüglich auf Mangelhaftigkeit zu prüfen**. Stellen sie dabei **einen Mangel** fest, müssen sie diesen **unverzüglich rügen (§ 377 HGB)**.

Was sollte ich zukünftig bei meinem Versicherungsschutz beachten ?

Abhilfe ist durch eine **geeignete** Betriebshaftpflichtversicherung möglich. Da es sich bei den vorgenannten Aus- und Einbaukosten um sogenannte Vermögensschäden handelt, sollten diese Bestandteil des Versicherungsvertrages sein.

Als geeignet gelten **Vermögensschäden im Rahmen der Produkthaftpflicht-Versicherung**.

Eine **Erweiterung** der Bedingungen zur ProdHPV kann die zusätzlichen Aus- und Einbaukosten infolge mangelhaften Materials einschließen.

In aktuellen Haftpflichtpolen der SIGNAL IDUNA für Bauhandwerker ist dies standardisiert.

Lassen Sie Ihre bestehende Betriebshaftpflichtversicherung durch die Fachberater der SIGNAL IDUNA prüfen.

Ansprechpartner:

SIGNAL IDUNA / Gebietsdirektion Rostock / Andreas Langer –Gewerbespezialist-/
Mobil: 0170 23 33 655 / andreas.langer@signal-iduna.net